

Hinweise der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen zu Anträgen an die 11. Kirchensynode

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen hat die an die 11. Kirchensynode gerichteten Anträge auf ihren Sitzungen am 3. März 2007 und 5. Mai 2007 durchgesehen. Soweit hinsichtlich der Anträge Bedenken geäußert oder Anregungen bzw. Empfehlungen formuliert wurden, sind diese in folgende Auflistung aufgenommen worden.

Antrag	Votum der SynKoReVe
400	Siehe Hinweise auf Seite 2 des Antrags. Rechtsgrundlage ist Art. 25 Abs. 5b GO (nicht 5c), denn es handelt sich nicht um eine gesamtkirchliche Ordnung, die verabschiedet werden soll, sondern um eine Zustimmung zu einem APK-Beschluss mit bindender Wirkung für die Kirche; siehe Art. 24 Abs. 3b GO.
410	Siehe Hinweise auf Seite 2 des Antrags. Rechtsgrundlage ist Art. 25 Abs. 5b GO (nicht 5c), denn es handelt sich nicht um eine gesamtkirchliche Ordnung, die verabschiedet werden soll, sondern um eine Zustimmung zu einem APK-Beschluss mit bindender Wirkung für die Kirche; siehe Art. 24 Abs. 3b GO. Anregung zur Dokumentation: nach 1. wäre in Klammern zu ergänzen „Leitantrag 320“, um deutlich zu machen, wofür der APK votiert hat.
421	Aufgrund von Art. 25 Abs. 6 S. 1 GO bewertet die Rechtskommission diesen Antrag als unzulässig. Der Begriff „kann“ in Art. 25 Abs. 6 S. 2 GO ist so zu verstehen, dass in allen Fällen, in denen nicht nach Satz 1 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, eine einfache Mehrheit <i>ausreicht</i> . Die Annahme der ökumenischen Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses stellt weder eine Änderung des Bekenntnisstandes noch eine Grundordnungsänderung dar.
460	Gegenstand des Beschlusses ist die Erarbeitung eines Gesangbuchs. Dies ist als Vorstufe der „kirchlichen Praxis“ zu bewerten; erst die Einführung des Gesangbuchs ist dann eine Frage der „kirchlichen Praxis“. Es handelt sich um einen Antrag sui generis. Er ist zulässig mit folgender Einschränkung: In Nr. 2 des Antrags wird aus S. 3 gestrichen „zur Abstimmung“ und „nachdem zuvor der APK Gelegenheit zur theologischen Stellungnahmen hatte“. Nach der Grundordnung hat der APK über Fragen der kirchlichen Praxis zu beraten und zu beschließen (Art. 24 Abs. 3b) und die Kirchensynode nimmt dann dazu Stellung (Art. 25 Abs. 5b). Das Prozedere sollte aus dem Antrag herausgenommen werden. Begründung: Wir sind dabei, Strukturen und Kompetenzen zu verändern. Der Antrag schreibt aber für die Zukunft eine Vorgehensweise fest, die möglicherweise im Jahr 2015 nicht mehr den dann geltenden kirchlichen Regelungen entspricht. Davon sollte Abstand genommen werden, da ein zwingender Grund für die Festschreibung des Prozedere nicht zu erkennen ist.
468	Der Antrag ist zulässig. Nach Auffassung der Rechtskommission handelt es sich bei diesem Antrag um den weitestgehenden Antrag zum Themenkomplex, der deshalb als erster zur Abstimmung gestellt werden sollte.

480	Statt einer (formellen) Verabschiedung der „Wegweisung“ kann diese von der Synode nur beraten und ein Einverständnis dazu erklärt bzw. Anregungen eingebracht werden. Bei einer solchen Beschlussfassung betreffend die „Wegweisung“ handelt es sich um eine (gesamtkirchliche) Meinungsäußerung und Empfehlung. Eine Umsetzung dieses Beschlusses müsste dann über die Kirchenleitung erfolgen. Im engeren Sinn handelt es sich nicht um kirchliche Richtlinien, sondern um eine Orientierungshilfe.
485	Nr. 1 und 2 des Antrags sind zulässig; in Nr. 3 endet (nach Einfügen eines „zu“) mit den Worten „überarbeiten/erarbeiten“. Der restliche Antrag ist zu streichen, da sich die Kirchensynode nicht ihrer ureigenen Kompetenz, kirchliche Ordnungen zu verabschieden, begeben kann. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, können die KL und das Superintendentenkollegium nach Art. 20 Abs 4a GO eine vorläufige Inkraftsetzung beschließen. Dazu bedarf es aber keiner Ermächtigung durch die Kirchensynode.
500	In Anbetracht der Verkleinerung der Kirchensynode regt die SynKoReVe als Korrektiv an, für Art. 25 Abs. 6 Satz 1 GO unterfallende Beschlüsse nicht mehr eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, sondern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit festzuschreiben.
501	Teil 2 A - Ein Versuch („Erprobungsphase“) kann nicht Gegenstand der elementaren Grundordnung (Verfassung) der SELK sein. - Bei Annahme des Antrags wird Art. 25 Abs. 2 Satz 1 GO zeitweise nicht angewendet. Der Antrag bedarf als faktische Änderung der Grundordnung der Zwei-Drittel-Mehrheit (Art. 25 Abs. 6 GO). Teil 2 B - Teil 2 A ändert nicht die reguläre Synodalperiode von 4 Jahren (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 GO). Deshalb hat Teil 2 B allein hinweisende, jedoch keine materielle Bedeutung und ist letztlich überflüssig. Teil 2 C - Jede Kirchensynode muss ihr Präsidium neu wählen (Art. 25 Abs. 3 Satz 2 GO). Teil 2 C hat keine Rechtsgrundlage und ist nicht beschlussfähig.
502	Gegen eine Verankerung des Vetorechts des Bischofs in § 17 Geschäftsordnung der Kirchensynode bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Die damit verbundene Einschränkung des Beschlussrechts der Kirchensynode muss in der Grundordnung selbst erfolgen. Erforderlich für die Änderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (Art. 25 Abs. 6 GO).
520	Der Antrag betrifft einen grundlegenden Umbau der Kirche. Die Vorschläge begegnen zum Teil rechtlichen Bedenken, z.B. Kirchenkollegium (Art. 21 GO) als unzulässige Vermischung von Legislative und Exekutive. Von den Änderungen der Grundordnung sind andere kirchlichen Ordnungen betroffen, die ebenfalls geändert werden müssen (Folgeänderungen, z.B. AKK-Ordnung). Es wird empfohlen, dass die 11. Kirchensynode die beantragten Änderungen der Grundordnung berät, Zielvorgaben formuliert und Eckpunkte für Änderungen festlegt sowie einen Ausschuss einsetzt, der bis zu nächsten Kirchensynode einen Beschlussvorschlag erarbeitet.
530	Siehe Votum zu Antrag 520.
531	Es handelt sich um keinen Antrag an die Kirchensynode, da ein Antragsziel fehlt (Die Bezirkssynode gibt lediglich „Bedenken“ weiter).
538	Siehe Votum zu Antrag 520.
539	Nr. 1 ist als Bitte unproblematisch und daher zulässig; Nr. 2 des Antrags ist unzulässig. Die Kirchensynode kann nicht die KL (oder einen anderen potentiellen Antragsteller) dazu verpflichten, auf einer zukünftigen Kirchensynode einen bestimmten Antrag an sie zu stellen.
577	In der beantragten Form unzulässig. Es werden für die in § 48a PDO vorzusehenden Rechtsfolgen Vorgaben gemacht, die sich bei der noch vorzunehmenden rechtlichen Prüfung als unzulässig herausstellen könnten.

578	Die SynKoReVe empfiehlt eine gründliche Prüfung des komplexen Sachverhalts, da unter Umständen Körperschaftsrechtliche Fragen berührt sein könnten.
579	Abs. 1 ist unzulässig; die Festschreibung von Fortbildungen kann nicht auf der Ebene der Gesamtkirche beschlossen werden, sondern obliegt den Kirchenbezirken. (Eingriff in die Autonomie der Bezirke). Abs. 2: Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen wären möglich, von daher ist dieser Teil des Antrags grundsätzlich zulässig.
600	§ 9 Abs. 4 Satz 5 (neu) ist wie folgt zu fassen: „Er <u>muss</u> vor der Beratung zu der Sache gehört werden.“ - Begründung: Anhörungsrecht.
620	Eine Kooptation sollte nicht ohne das Einverständnis der Synodalkommissionen erfolgen. Antragsempfehlung der SynKoReVe: „...kann die KL <i>im Einvernehmen mit der betroffenen Kommission</i> dieses ...ersetzen.“ Der anschließende Halbsatz entfällt.
621	Nr. 2: Das beantragte Nominierungsverfahren durch die KL ist unzulässig. Die Kommissionsmitglieder werden von der Synode in vollkommen eigener Zuständigkeit gewählt; der KL fehlt für eine Nominierung die Kompetenz. Begründung: Die Synode ist in der Auswahl der Kandidaten und in der Wahl frei. Die Benennung von Kandidaten durch Antragsteller bindet die Synode in keiner Weise. Die Synode kann, wenn sie will, selbst weitere Kandidaten aufstellen. Ein Benennungsrecht durch Dritte würde die Synode hinsichtlich <i>ihrer</i> Kommissionen unzulässig einschränken.
700	Teil 2 ist unzulässig. Die Synode der Gesamtkirche würde damit in die Autonomie der Kirchenbezirke hineinregieren. Die Kirchensynode kann nur eine Empfehlung aussprechen. (Genuines Recht der Bezirkssynoden ist es, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden.
730	Empfehlung der SynKoReVe: In (3.) f) streichen: „als Kontaktperson“. Nach e) käme dann als eigener Satz: „Die Kirchenleitung entsendet eines ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in das AfG.“
801	Teil 1 des Antrags mit Bezug auf bestehende Amtszulagen und Aufwandsentschädigungen ist rechtswidrig (vertraglicher Bestandsschutz). Änderungen sind nur bei Neueinstellungen möglich. Teil 2 des Antrags hat als verbindliche Vorgabe an KL/KollSup keine Rechtsgrundlage und kann nur als Anregung an KL/KollSup beschlossen werden.